



1 Zulassungen gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 - Notfallsituation

Nach Art. 53 der Zulassungsverordnung wurden die in der Tabelle aufgeführten Indikationen vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als Notfall für einen begrenzten Zeitraum zugelassen.

Mittel	Kultur	Schaderegger	Anwendungshinweise und Auflagen	
Insegar <i>Fenoxycarb</i> Zulassung: Pflaumen- wickler 01.05.2024 bis 28.08.2024 Menge: 0,2 kg/ha	Pflaume, Zwetschge, Mirabelle, Reneklode <i>Freiland</i>	Pflaumen- wickler (Cydia funebrana) <i>Eier und schlüpfende Larven</i>	Zeitpunkt: Aufwandmenge: Zahl der Behandlungen: Technik: Wartezeit:	Nach festgestelltem Befall und Warndienstaufruf; Stadium Kultur: BBCH 72-81 0,2 kg/ha und je m Kronenhöhe in max. 500 l Wasser/ha und je m Kronenhöhe bei max. 2,5 m Kronenhöhe 1 sprühen 70 Tage NG unkodiert: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 95 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit trag- baren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Ein- haltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die angrenzenden Saumstrukturen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirt- schaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind. NW607-2: Gewässerabstand: 90% - 15 m
			Auflagen/ Hinweise:	B1

2 Erweiterung der Anordnung des Ruhens der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

In der Ausgabe 7/2024 haben wir über das das **Ruhen der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Malvin WG (Zulassungsnummer 005177-00/00)** mit dem Wirkstoff Captan berichtet. Der Handel mit und die Anwendung des Pflanzenschutzmittels sind damit bis auf Weiteres nicht zulässig.

Erweiterung: Die Anordnung des Ruhens gilt ebenso für die Vertriebsenerweiterung Orthocid (Zulassungsnummer 005177-60)

Für die zugehörigen Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels galt das Ruhen bereits.

Mittel des Parallelhandels GP-Nummer

Orefa Captan 80 WG 005177-00/001

Malvin 80 WG 005177-00/009

Malvin 80 WG 005177-00/012

Capone WG 005177-00/013

Capone WG 005177-00/015

Hintergrund:

In Malvin WG wurde eine stoffliche Abweichung festgestellt, die nicht von der Zulassung gedeckt ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Verunreinigung in allen Chargen enthalten ist, die in den letzten Jahren in den Verkehr gebracht wurden.

Bei den Anwendungsbestimmungen und Kennzeichnungsaufgaben handelt es sich um eine Auswahl. Die vollständigen Angaben sind der Gebrauchsanleitung zu entnehmen. Grundsätzlich dürfen behandelte Flächen erst nach Abtrocknung des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Claudia Willmer	04120 7068-208 0151 14195207	cwillmer@lksh.de

Allgemeiner Hinweis:

Die Hinweise in diesem Warndienst/Hinweis ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.